



## Protokoll Gemeinde Allerheiligen bei Wildon

Aktenzahl: SI-2021-1304-00018  
Sitzung: Gemeinderat ab 2020  
Nr: 013  
Datum: «PROT»

### Kontaktdaten

SB/Abt: Mag. Alois Sekli  
Tel: 03182/8204-14  
Mail: [gde@allerheiligen-wildon.at](mailto:gde@allerheiligen-wildon.at)

# Protokoll

## Der Gemeinderatssitzung vom 16.12.2021

Ort: Sitzungssaal- Sitzungssaal  
Zeit: 19:00 Uhr.

Anwesend sind:

<b>Funktion</b>	<b>Partei</b>	<b>Mandatar</b>
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Johanna Böhm
Kassier/Finanzreferent	ÖVP	Alois Feirer
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Jürgen Grillitsch
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Markus Anton Hammer
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Herbert Jagersbacher M.B.A.
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Josef Johannes Kowald
Gemeinderatsmitglied	SPÖ	Andreas Kurzmann
Gemeinderatsmitglied	DIE GRÜNEN	Christoph Peter Mangold
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Manfred Predl
Bürgermeister	ÖVP	Christian Sekli
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Thomas Vinzenz Stradner
1. Vizebürgermeister	ÖVP	Theresia Irmgard Wiedner
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Johann Zirngast
Gemeinderatsmitglied	FPÖ	Erwin Adolf Hödl

Entschuldigt waren:

<b>Gemeinderatsmitglied</b>	<b>ÖVP</b>	<b>Monika Obendrauf</b>
-----------------------------	------------	-------------------------

Weitere geladene Personen:

<b>Funktion</b>	<b>Partei</b>	<b>weitere Sitzungsteilnehmer</b>
-----------------	---------------	-----------------------------------

Darüber hinaus waren folgende Personen anwesend:  
Alois Sekli

Die folgende Agenda wurde den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Einladung vom 09.12.2021 per Email zur Kenntnis gebracht sowie im Aushang der Gemeinde öffentlich kundgemacht:

## **Tagesordnung:**

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
4. Fragestunde
5. Bericht der letzten Sitzung des Prüfungsausschusses
6. Änderung der Hundeabgabenordnung
7. Anpassung der Gemeindeabgaben und Gebühren
  - a. Wassertarife
  - b. Abwassergebühren
  - c. Änderung Kanalabgabenordnung
  - d. Müllgebühren
  - e. Änderung der Müllabfuhrordnung
8. Festsetzung der Hebesätze für
  - a. Grundsteuer A
  - b. Grundsteuer B
9. Beschlussfassung über die Einhebung von:
  - a. Lustbarkeitsabgabe
  - b. Hundeabgabe
  - c. Kommunalsteuer
10. Festsetzung der Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker für das Jahr 2022
11. Beratung und Beschlussfassung des Gesamtbetrages der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen 2022
12. Beratung und Beschlussfassung des Dienstpostenplanes 2022
13. Beratung und Beschlussfassung über die Investitionstätigkeit und der Finanzierung für das Jahr 2022
14. Voranschlag 2022 für die Allerheiligen Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG
15. Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2022
16. Beratung und Beschlussfassung des Mittelfristigen Haushaltsplanes 2022 – 2026
17. Auszahlung von Transferzahlungen im Jahre 2022
18. Neuverpachtung Fischereirechte Stiefingbach
19. Kaufantrag für das Grundstück Nr. 1616/1, KG Allerheiligen
20. Mietvertragsverlängerung mit der Maria Stannus
21. Allfälliges

## Verlauf der Sitzung:

- 1) Der Bürgermeister Christian Sekli eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr und konnte die Beschlussfähigkeit feststellen.
- 2) Die Tagesordnung wurde einstimmig genehmigt.
- 3) Das Protokoll der letzten Sitzung des Gemeinderates wurde einstimmig genehmigt.
- 4) Fragestunde
  - a) GR Kurzmann: Ersucht um Anpassung der Förderungen der Gemeinde.  
Bgm. Sekli: Wird in der nächsten Kulturausschusssitzung besprochen
  - b) GR Kurzmann: Wünscht allen Anwesenden ein frohes Weihnachtsfest
  - c) GR Mangold: Gibt es Neuigkeiten bei der Errichtung des Bankomatdaches?  
Bgm. Sekli: Wird demnächst von den Gemeindearbeitern montiert.
  - d) GR Mangold: Was wurde im Herbst mit Styria Vitalis unternommen?  
Bgm. Sekli: Es gab ein Meeting mit den Beteiligten Personen in der Mittagsverpflegung von Volksschule und Kindergarten.
  - e) GR Mangold: Wie geht es mit dem Bauverfahren Köhrer weiter?  
Bgm. Sekli: Bauverfahren sind grundsätzlich nicht öffentlich und deshalb gibt es darüber keinen Eintrag im Protokoll. Das Thema wurde aber im Gemeinderat besprochen.
  - f) GR Mangold: Es möge bei der nächsten Bauausschusssitzung eine Regelung über den Austausch der Ortseinfahrtstafeln getroffen werden.  
Bgm. Sekli: Erfolgt in Abstimmung mit der Kleinregion Stiefingtal.
  - g) GR Hödl: Zwei Überdachungsscheiben beim Cafe 99 sind kaputt.  
Bgm. Sekli: Der Schaden wird demnächst behoben.
  - h) GR Hödl: Was wurde mit den Steigern der Fa. Saubermacher gereinigt und warum wurden diese Kosten nicht von der Fa. H2 bezahlt  
Bgm. Sekli: Gereinigt wurden die Fenster, Jalousien, Vogelnester und Fassade der Volksschule und des Kindergartens. Die Verschmutzungen wurden nicht von Fa. H2 verursacht und fallen unter die laufenden, jährlichen Reinigungsarbeiten.
- 5) Bürgermeister Sekli hat das Protokoll der letzten Sitzung des Prüfungsausschusses vom 13.12.2021 vorgelesen und den Antrag auf Genehmigung gestellt.

Beschluss: einstimmig

- 6) Auf Antrag von Bgm. Sekli wird die Hundeabgabeordnung neu beschlossen:

### **HUNDEABGABEORDNUNG**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 und des Landesgesetzes über die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden (Steiermärkisches Hundeabgabegesetz 2013) wird folgende Hundeabgabenordnung erlassen:

#### **§ 1**

## **Gegenstand der Abgabe**

1. Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer Abgabe nach Maßgabe dieser Abgabeordnung.
2. Von der Abgabepflicht nicht umfasst sind die gemäß § 4 Hundeabgabegesetz befreiten Hunde.

Das sind:

- Diensthunde öffentlicher Wachen sowie Hunde, welche zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben notwendig sind;
- Diensthunde des beeideten Forst- und Jagdschutzpersonals in der für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Anzahl;
- speziell ausgebildete Hunde, die zur Führung blinder oder zum Schutz hilfloser Personen notwendig sind oder die nachweislich zur Kompensierung einer Behinderung der Halterin/des Halters dienen oder auf deren Hilfe diese Personen zu therapeutischen Zwecken angewiesen sind;
- Hunde eines konzessionierten Bewachungsunternehmens;
- Hunde in behördlich bewilligten Tierheimen

- In der GR-Sitzung vom 01.07.2021 wurde folgende Ergänzung beschlossen:

Jagdhunde, die in der Jagdgebrauchshunde-Station Leibnitz gemeldet und für das Nachsuchen von Wildtieren (Anm.: auch bei Verkehrsunfällen) 24 Stunden pro Tag zur Verfügung stehen, sind von der Hundeabgabe befreit. Der Hundebesitzer hat als Nachweis die Bestätigung der Mitgliedschaft beim Jagdgebrauchshundeverein vorzulegen.

3. Der Nachweis, ob ein Hund das abgabepflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist er zur Abgabe heranzuziehen.

## **§ 2 Abgabepflichtiger**

1. Abgabepflichtig ist die Halterin/der Halter eines über drei Monate alten Hundes.
2. Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Abgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen österreichischen Gemeinde bereits zur Hundeabgabe herangezogen wird.
3. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Allgemeine Abgabensätze**

1. Die Abgabe wird für das Kalenderjahr erhoben und beträgt jährlich € 60,--.
2. Werden im Gemeindegebiet mehrere Hunde gehalten, so beträgt die Abgabe für den zweiten Hund € 80,-- und für jeden weiteren Hund € 80,--.
3. Werden von einer Halterin/einem Halter neben Hunden, für die die Abgabe nach den §§ 4 und 5 dieser Abgabenordnung ermäßigt ist, auch Hunde gehalten, für die die volle Abgabe

zu entrichten ist, so gelten diese für die Bemessung der Abgabe je nach der Zahl der Hunde, für die die Ermäßigung gewährt ist, als zweiter und weitere Hunde. Dagegen sind Hunde, für die nach § 4 Hundeabgabegesetz, (§ 1 Z 2 dieser Verordnung) eine Abgabe nicht erhoben wird, bei der Berechnung des Abgabebesatzes für die voll zur Abgabe heranzuziehenden Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

#### **§ 4**

#### **Abgabensätze für Wach-, Berufs- und Jagdhunde**

Für Hunde, die ständig zur Bewachung von

- a) land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben,
- b) Gebäuden, die vom nächstbewohnten Gebäude mehr als 50 Meter entfernt liegen, erforderlich sind
- c) für Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Besitzer zur Ausübung seines Berufs oder Erwerbs benötigt werden und
- d) Jagdhunde

beträgt die Abgabe jährlich 50 % der in § 3 festgesetzten Abgabe.

#### **§ 5**

#### **Abgabebegünstigung**

1. Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde, und zwar mindestens je zwei von derselben Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf ihren Antrag die Begünstigung einer Ermäßigung um 50 v.H. der nach § 3 festzusetzenden Abgabe gewährt, wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein Österreichisches Hundezuchtbuch (ÖHZB) beim Österreichischen Kynologenverband eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, noch hinzukommende Tiere zur Eintragung zu bringen.
2. Die Begünstigung ist an die Bedingung geknüpft, dass
  - a) für die Hunde geeignete, den Forderungen der jeweils geltenden Tierschutzbestimmungen entsprechend einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
  - b) ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamtinnen/Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
  - c) Ab- und Zugang von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerung unter Angabe des Namens und der Wohnung der Erwerberin/des Erwerbers beim Gemeindeamt angemeldet wird;
  - d) alljährlich vor Beginn des neuen Verwaltungsjahres Bescheinigungen des österreichischen Kynologenverbandes über die in Abs. 1 gestellten Bedingungen vorgelegt werden.
3. Eine Ermäßigung in der Höhe von 50 % der nach § 3 festzusetzenden Abgabe ist für das Halten von Hunden zu gewähren, mit denen eine Begleithundeprüfung, eine gleichwertige oder übergeordnete Prüfung bei einer Hundeschule, die sich einer tierschutzqualifizierten Hundetrainerin/eines qualifizierten Hundetrainers bedient, oder einer von der Steirischen Jägerschaft anerkannten Hundeschule oder sonstigen Ausbildungsstätte erfolgreich absolviert wurde. Der Gemeinde ist ein Nachweis über die erfolgreich absolvierte Prüfung vorzulegen.

## **§ 6 Abgabenerhöhung**

1. Ist ein Hundekundennachweis nach § 3b Abs. 8 des Stmk. Landes- Sicherheitsgesetzes erforderlich und kann dieser bei einer Meldung nach § 10 nicht vorgelegt werden, so erhöhen sich die im § 3 festzusetzenden Abgaben auf das Zweifache.
2. Wird der Hundekundennachweis zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt, ist die Abgabe auf das ursprüngliche Ausmaß gemäß § 3 herabzusetzen. Die Herabsetzung wird mit dem der Vorlage folgenden Monatsersten wirksam.

## **§ 7 Antragstellung**

1. Wer die Anerkennung eines Hundes als Wach-, Jagd-, oder Berufshund oder eine Begünstigung nach § 5 dieser Verordnung oder die Anerkennung eines Befreiungsanspruches nach § 4 des Hundeabgabegesetzes (§ 1 Z. 2 dieser Verordnung) anstrebt, hat spätestens bis zum 28. Februar beim Gemeindeamt den diesbezüglichen Antrag zu stellen.
2. Bei verspäteten Anträgen ist die Abgabe für das laufende Kalenderjahr auch dann zu entrichten, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Hundes als Wach-, Jagd-, oder Berufshund oder die Voraussetzung für eine Begünstigung nach § 5 oder die Voraussetzungen für die Gewährung der Befreiung nach § 4 des Hundeabgabegesetzes vorliegen.

## **§ 8 Fälligkeit der Abgabe**

1. Die Hundeabgabe ist von der/vom Abgabepflichtigen selbst zu berechnen und bis zum 15. April ohne weitere Aufforderung zu entrichten. Die Selbstberechnung gilt als Festsetzung der Abgabe auch für die folgenden Jahre soweit nicht infolge einer Änderung der Voraussetzungen für das Vorliegen eines Befreiungs- oder Begünstigungsgrundes nach § 1 Z 2 und § 5 eine neue Festsetzung zu erfolgen hat. Wird bis zu diesem Zeitpunkt das Ableben, das Abhandenkommen oder die Weitergabe des Hundes nachgewiesen, entfällt die Abgabepflicht für diesen Hund.
2. Wird der Hund innerhalb des Jahres erworben, ist die Abgabe binnen sechs Wochen nach dem Erwerb des Hundes anteilmäßig für den Rest des Jahres zu berechnen und zu entrichten. Wird bei der Anmeldung des Hundes nachgewiesen, dass der Hund erst nach dem 30. September erworben wurde, so ist für das laufende Jahr keine Abgabe zu entrichten
3. Ist ein Verfahren nach § 7 Punkt 1 anhängig, so ist die Abgabe innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der den Parteienantrag behandelnden Erledigung, frühestens jedoch am 15. April, fällig.

## **§ 9 Einrechnung der Abgabe**

Wer einen bereits in einer anderen österreichischen Gemeinde zu dieser Abgabe herangezogenen Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht, oder wer an Stelle eines zur Abgabe

bereits herangezogenen Hundes einen neuen anschafft, kann gegen Ablieferung der Abgabequittung die Einrechnung der bereits für den gleichen Zeitraum entrichteten Abgabe erlangen.

## **§ 10 An- und Abmeldepflicht**

1. Eine Person, die einen über 3 Monate alten Hund hält (Hundehalterin/Hundehalter), hat dies der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen 4 Wochen zu melden.
2. Die Meldung hat zu enthalten:
  - Name, Hauptwohnsitz und Geburtsdatum der Halterin/des Halters,
  - Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum (zumindest Geburtsjahr) des Hundes,
  - Kennzeichnungsnummer gem. § 24a Tierschutzgesetz (Microchipnummer)
3. Der Meldung sind anzuschließen:
  - die Registernummer des Stammdatensatzes gem. § 24a Abs. 5 Tierschutzgesetz,
  - der für das Halten des Tieres notwendige Hundekundenachweis (sofern nach § 3b Abs. 8 des Stmk. Landes-Sicherheitsgesetzes erforderlich),
  - der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gem. § 3b Abs. 7 Stmk. Landes-Sicherheitsgesetz
4. Die Hundehalterin/der Hundehalter hat die Beendigung des Haltens eines Hundes unter Angabe des Endigungsgrundes und unter Bekanntgabe einer allfälligen neuen Hundehalterin/eines allfälligen neuen Hundehalters innerhalb von 4 Wochen der Gemeinde zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter den Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt.

## **§ 11 Auskunftspflicht und Kontrolle**

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer, Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter sowie die Hundehalterinnen/Hundehalter oder deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung und Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde übersandten Unterlagen bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen verpflichtet. Die Pflicht, Hunde gemäß § 10 zu melden, wird hiedurch nicht berührt.

## **§ 12 Strafen**

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. der Meldepflicht gemäß § 11 Abs. 1 oder 3 Stmk. Hundeabgabegesetz 2013 nicht zeitgerecht oder nicht nachkommt;
2. einen Nachweis gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 und 3 leg. cit. nicht erbringt;
3. unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht die Hundeabgabe verkürzt.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Abgabenordnung tritt mit Ablauf der öffentlichen Kundmachung in Kraft.

- 7) Bgm. Sekli stellt den Antrag die Gebühren und Abgaben laut Vorschlag des Amtes der Stmk. Landesregierung nach dem Verbraucherpreisindex 2015 mit 1.1.2022 um 3,2 % zu erhöhen.

a) Wassergebühren:

VPI Vorgabe Land Steiermark		2020		Veränderung	2021		Veränderung	2022	
Gebühren und Abgaben	Beschreibung	Tarife netto	inkl. 10 % USt		Tarife netto	inkl. 10 % USt		Tarife netto	inkl. 10 % USt
Wasser-Anschlussstarif	bis 250 m <sup>2</sup> verbaute Fläche*	€ 2 834,00	€ 3 117,40	1,40%	€ 2 874,00	€ 3 161,40	3,20%	€ 2 966,00	€ 3 262,60
Wasser-Anschlussstarif	je weiterer m <sup>2</sup>	€ 7,08	€ 7,79	1,40%	€ 7,18	€ 7,90	3,20%	€ 7,41	€ 8,15
Wasser-Bezugstarif	pro m <sup>3</sup>	€ 2,04	€ 2,24	1,40%	€ 2,07	€ 2,28	3,20%	€ 2,14	€ 2,35
	1 Zoll	€ 95,23	€ 104,75	1,40%	€ 96,56	€ 106,22	3,20%	€ 99,65	€ 109,62
Wasser-Bereitstellungstarif	6/4-2 Zoll	€ 475,70	€ 523,27	1,40%	€ 482,36	€ 530,60	3,20%	€ 497,80	€ 547,58
pro Anschluss und Jahr	DN80 Großwasserzähler	€ 761,13	€ 837,24	1,40%	€ 771,79	€ 848,97	3,20%	€ 796,49	€ 876,14
	Woltmannzähler	€ 951,40	€ 1 046,54	1,40%	€ 964,72	€ 1 061,19	3,20%	€ 995,59	€ 1 095,15

b) Abwassergebühren:

VPI Vorgabe Land Steiermark		2020		Veränderung	2021		Veränderung	2022	
Gebühren und Abgaben	Beschreibung	Tarife netto	inkl. 10 % USt		Tarife netto	inkl. 10 % USt		Tarife netto	inkl. 10 % USt
Kanal-Anschlussgebühr	pro m <sup>2</sup> Anschlussfläche	€ 13,24	€ 14,56	1,40%	€ 13,43	€ 14,77	3,20%	€ 13,86	€ 15,25
Kanal-Benützungsgeld	pro m <sup>2</sup>	€ 0,51	€ 0,56	1,40%	€ 0,52	€ 0,57	3,20%	€ 0,54	€ 0,59
	pro Person	€ 113,14	€ 124,45	1,40%	€ 114,72	€ 126,19	3,20%	€ 118,39	€ 130,23

- c) Auf Antrag von Bgm. Sekli wird die Kanalabgabenordnung neu beschlossen:

### Kanalabgabenordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon hat in seiner Sitzung vom 23. Juli 1992 (geändert in Gemeinderatssitzung vom 16.12.2021) gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 87/2013 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

#### § 1

#### Abgabeberechtigung

- (1) Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgeldern nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.
- (2) Der Kanalisationsbeitrag ist in 2 Teilbeträgen fällig. Der 1. Teilbetrag (= 50%) zum Zeitpunkt des Baubeginns. Der 2. Teilbetrag zum Zeitpunkt der Benutzbarkeit.

#### § 2

#### Kanalisationsbeitrag

- (1) Für die Entstehung des Abgabensanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.
- (2) Der Kanalisationsbeitrag ist einmalig für alle Liegenschaften im Gemeindegebiet zu leisten, für welche eine gesetzliche Anschlusspflicht an das bestehende Kanalnetz besteht.
- (3) Bei anschlusspflichtigen Neubauten und bei Zu- und Umbauten in anschlusspflichtige Baulichkeiten, entsteht die Beitragspflicht



### **§ 3 Höhe des Einheitssatzes**

- (1) Die Höhe des Kanalisationsbeitrages bestimmt sich aus dem mit der verbauten Grundfläche (in Quadratmetern) mal Geschosszahl vervielfachten Einheitssatz (Pkt. 3), wobei Dachgeschosse, Kellergeschosse und Tiefgaragen je zur Hälfte eingerechnet werden. Bei Kellergeschossen wird nur die tatsächlich verbaute Fläche berechnet, Wirtschaftsgebäude, die keine Wohnung oder Betriebsstätte enthalten, werden nach der verbauten Fläche ohne Rücksicht auf die Geschossanzahl, Hofflächen, das sind ganz oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen, deren Entsorgung durch die Kanalanlage erfolgt, nach Flächenausmaß eingerechnet.
- (2) Die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung der Kanalisationsbeiträge beträgt € 13,86 exkl. USt pro m<sup>2</sup> Anschlussfläche.
- (3) Für nicht Wohnzwecken dienende Gebäude (Gebäudeteile) land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und für die dazugehörigen Hofflächen mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

### **§ 4 Kanalbenutzungsgebühr**

- (1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen in einer Wohnung, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Zurechnung der Personenzahl bei Wohnungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

#### Verbrauchsabhängige Gebühr

Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt Euro 2,37 exkl. USt pro m<sup>3</sup> verbrauchtes Wasser. Die Gemeinde Allerheiligen behält sich das Recht vor den Wasserverbrauch je EGW (Einwohnergleichwert) mit 50 m<sup>3</sup> jährlich zu pauschalieren (Euro 118,39 exkl. USt pro Person).

#### Bereitstellungsgebühr

Außerdem wird ein Bereitstellungsbetrag von Euro 0,54 exkl. USt pro m<sup>2</sup> Anschlussfläche (es wird die Größe aus dem Bescheid für den Kanalisationsbeitrag herangezogen) eingehoben.

Gasthäuser und Buschenschänken müssen zusätzlich zur bestehenden Kanalgebühr folgende Beiträge leisten: Für gastwirtschaftliche Ausschankräume (z.B. Gastzimmer, Speisesäle usw.) werden folgende Einwohnergleichwerte (EGW) aufgeschlagen:

1 bis 50 m <sup>2</sup> :	3 EGW
51 bis 100 m <sup>2</sup> :	2 EGW
alle weiteren Einheiten von je 50 m <sup>2</sup> :	1 EGW

## **§ 5**

### **Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit**

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums. Der geänderte Gebührensatz ist auf volle zehn Cent auf oder abzurunden (Beträge unter fünf Cent sind abzurunden und Beträge ab fünf Cent sind aufzurunden).

## **§ 6**

### **Umsatzsteuer**

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## **§ 7**

### **Veränderungsanzeige**

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

## **§ 8**

### **Erhebung und Verwaltung von Kanalabgaben**

Die Erhebung und Verwaltung des Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenützungsgebühr erfolgt gemäß der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961 in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 9**

### **Verweise**

Verweise in dieser Verordnung auf Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

## § 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Abfuhrordnung der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon tritt mit dem auf der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung vom 22.11.2005, zuletzt in der Fassung vom 17.12.2020, außer Kraft.

### d) Müllabfuhrgebühren:

VPI Vorgabe Land Steiermark		2020		Veränderung	2021		Veränderung	2022	
Gebühren und Abgaben	Beschreibung	Tarife netto	inkl. 10 % USt		Tarife netto	inkl. 10 % USt		Tarife netto	inkl. 10 % USt
Müll-Grundgebühr	pro Person und Jahr	€ 18,91	€ 20,80	1,40%	€ 19,17	€ 21,09	3,20%	€ 19,78	€ 21,76
Müll-Beseitigungsgebühr	Restmüll 80 Liter	€ 91,56	€ 100,72	1,40%	€ 92,84	€ 102,12	3,20%	€ 95,81	€ 105,39
	Restmüll 120 Liter	€ 114,74	€ 126,21	1,40%	€ 116,35	€ 127,99	3,20%	€ 120,07	€ 132,08
	Restmüll 240 Liter	€ 213,61	€ 234,97	1,40%	€ 216,60	€ 238,26	3,20%	€ 223,53	€ 245,88
	Restmüll 360 Liter	€ 299,06	€ 328,97	1,40%	€ 303,25	€ 333,58	3,20%	€ 312,95	€ 344,25
	Restmüll 1.100 Liter	€ 976,55	€ 1 074,21	1,40%	€ 990,22	€ 1 089,24	3,20%	€ 1 021,91	€ 1 124,10
Biomüll-Beseitigungsgebühr	Windel 80 Liter pro Kind auf Wunsch	€ -	€ -		€ -	€ -		€ -	€ -
	Biomüll 120 Liter	€ 183,34	€ 201,67	1,40%	€ 185,91	€ 204,50	3,20%	€ 191,86	€ 211,05
	Biomüll 240 Liter	€ 315,66	€ 347,23	1,40%	€ 320,08	€ 352,09	3,20%	€ 330,32	€ 363,35

ASZ / angepasst an AWW Ressourcenpark		2022
Restmüll	pro kg	€ 1,00
KMF künstliche Mineralfaser	110 l / Sack	€ 5,00
	Big Bag	€ 35,00
EPS Platten - Baustyropor	pro kg	€ 3,50
Baurestmassen	pro kg	€ 0,12
Asbestzement / Eternit	pro kg	€ 0,20
PKW-Reifen	ohne Felge	€ 5,00
PKW-Reifen	mit Felge	€ 8,00
LKW/Traktor-Reifen	ohne Felge > 1,20 m	€ 15,00
LKW/Traktor-Reifen	mit Felge > 1,20 m	€ 20,00
Kopien/ Ausdruck	A4 Seite schwarz-weiss	€ 0,05
	A4 Seite farbig	€ 0,15

- e) Auf Antrag von Bgm. Sekli wird Müllabfuhrordnung neu beschlossen:

## Abfuhrordnung

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16. Dezember 2021 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. I 100/2003, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, die Abfuhrordnung der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon erlassen:

## § 1

### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.

- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Allerheiligen bei Wildon anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hierzu berechtigter privater Entsorger, wobei diese auch vom AWV Leibnitz beauftragt werden können.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
  1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
  2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
  1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas - ausgenommen Verpackungsabfälle).
  2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
  3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
  4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
  5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

### **§ 3**

#### **Abfuhrbereich**

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon.

### **§ 4**

#### **Anschlusspflicht**

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Leibnitz kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

### **§ 5**

#### **Sammlung und Abfuhr**

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.

- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon abzugeben.

## **§ 6**

### **Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)**

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 80, 120, 240, 360 oder 1100 Litern.
- (3) Die Anzahl der Behältnisse wird so festgesetzt, dass der anfallende Abfall unter Berücksichtigung seiner Art, Beschaffenheit und Menge, der Zahl der Haushalte oder Personen, des Behältervolumens und der Häufigkeit der regelmäßigen Entleerungen innerhalb des Abfuhrzeitraumes gelagert werden kann. Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 80-Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 360 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 360 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 bzw. 240 Litern.

- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

## **§ 7**

### **Sammlung von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe)**

- (1) Die Sammlung der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 240 Litern für Papier.
- (2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf für Altpapier 540 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (3) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle - ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (4) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.

- (5) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbaren Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (6) Für die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon werden folgende Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt:
1. Ortsbereich Pichla
  2. Bereich Rüsthaus Feiting
  3. Wasserhochbehälter Kulmberg
  4. Bereich Mayer-Hubmann, Kirchenstiege
  5. Gerätehalle Sportplatz (Altstoffsammelzentrum)
  6. Kreuzung Nierathberg-Gollnegg
  7. Inzenhof

## **§ 8**

### **Durchführung der Abfallabfuhr**

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 4 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (4) Die Abfuhr des getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfalls (Altpapier) wird alle 6 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (6) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt im Altstoffsammelzentrum jeden letzten Donnerstag im Monat jeweils in der Zeit von 08.00 und 12.00 sowie von 13.00 und 18.00 Uhr. Änderungen der Termine und Übernahmezeiten werden von der Gemeinde in ortsüblicher Form (Gemeinde-Info) rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.
- (7) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum jeden letzten Donnerstag im Monat jeweils in der Zeit von 08.00 und 12.00 sowie von 13.00 und 18.00 Uhr. Änderungen der Termine und Übernahmezeiten werden von der Gemeinde in ortsüblicher Form (Gemeinde-Info) rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.
- (8) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmezeiten und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.



## **§ 9**

### **Straßenkehrrecht**

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

## **§ 10**

### **Behandlungsanlagen**

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz vom 29.11.2005 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

1. AEVG Abfall Entsorgungs- und VerwertungsGmbH (MA)  
8020 Graz, Sturzgasse 8
2. A.S.A. Abfallservice Halbenrain GmbH & Co Nfg. KG (MBA)  
8492 Halbenrain, Halbenrain 147
3. Bautstoffrecycling Süd GmbH  
8423 St. Veit in der Südsteiermark, Gewerbepark 2
4. Frikus GmbH  
8141 Zettling, Industriestraße 30
5. Mayer-Melnhof Karton GmbH  
8130 Frohnleiten, Wannersdorf 80
6. Müllex Umwelt-Säuberung GmbH. & Co. KG  
8321 St.Margarethen, Eicherweg 5
7. Der Kleidersammler  
6300 Wörgl, Kanzler-Biener-Straße 16
8. Shredderbetrieb Fritz Kuttin  
8720 Knittelfeld, Floßländ 16
9. Reisenhofer Richard (Biomüllverwertung)  
8072 Heiligenkreuz am Waasen, St. Ulrich 35
10. Schirmbeck GmbH-Glasrecycling (Flach- und Verbundglasaufbereitung)  
8714 Kraubath/M., Bahnhofstraße 50

## **§ 11**

### **Eigentumsübergang**

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Leibnitz über.
- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.

- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

## **§ 12**

### **Duldungsverpflichtungen**

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

## **§ 13**

### **Grundzüge der Gebührengestaltung**

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.
- (4) Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums. Der geänderte Gebührensatz ist auf volle zehn Cent auf oder abzurunden (Beträge unter fünf Cent sind abzurunden und Beträge ab fünf Cent sind aufzurunden).

## § 14

### Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

## § 15

### Grundgebühr

In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet. Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen (Einwohnergleichwerte), die auf einer Liegenschaft gemäß den melderechtlichen Bestimmungen gemeldet sind.

Die jährliche Gebühr beträgt

- pro Person mit Hauptwohnsitz (1 EGW) € 19,78
- pro Person mit Nebenwohnsitz (1 EGW) € 19,78

## § 16

### Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigegebenen Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Gefäß bzw. Container jährlich:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	120 l	€ 191,86
-----------------	-------	----------

Kunststoffgefäß                      240 l                      € 330,32

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß                      80 l                      € 95,81                      Windel                      € 0,00

Kunststoffgefäß                      120 l                      € 120,07

Kunststoffgefäß                      240 l                      € 223,53

Kunststoffgefäß                      360 l                      € 312,95

Abfallcontainer                      1100 l                      € 1.021,91

Für zusätzliche Abfahren wird ein Aufschlag von 50% verrechnet.

3. für getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altpapier):

Diese Gebühr ist bei den gemischten Siedlungsabfällen (Restmüll) inkludiert. Gefäße bzw. Behälter werden in folgenden Größen zu den Restmüllbehältern nach Bedarf zur Verfügung gestellt:

Kunststoffgefäß                      240 l                      bei einem Restmüllbehälter von 80 bis 240 l

Kunststoffgefäß                      360 l                      bei einem Restmüllbehälter von 240 bis 360 l

Abfallcontainer                      1100 l                      bei einem Restmüllcontainer von 1100 l

Für das verkürzte Abholintervall von 4 Wochen werden € 50,00 pro Behälter pro Jahr verrechnet.

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst.

## § 17

### **Kostenersätze für zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

## § 18

### **Mehrwertsteuer**

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

## **§ 19**

### **Vorschreibung und Stichtag**

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober).
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

## **§ 20**

### **Verfahren – Zuständigkeit**

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Steiermärkischen Landesabgabenordnung (LAO) 1963 i. d. g. F. Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

## **§ 21**

### **Strafbestimmungen**

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

## **§ 22**

### **Inkrafttreten**

Die Abfuhrordnung der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon tritt mit dem auf der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung vom 22.11.2005, zuletzt in der Fassung vom 17.12.2020, außer Kraft.

Beschluss: einstimmig

- 8) Der Bürgermeister stellt den Antrag die Hebesätze für die Grundsteuer A und B für das Jahr 2022 mit 500 v. H. festzusetzen.

Beschluss: einstimmig

9)

- a) Auf Antrag von Bürgermeister Sekli beschließt der Gemeinderat die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe derselben Höhe wie im Jahr 2021.

- b) Auf Antrag von Bürgermeister Sekli beschließt der Gemeinderat die Einhebung der Hundeabgabe, wie in der Verordnung unter Punkt 6 beschlossen, im Jahre 2022 einzuheben.
- c) Auf Antrag von Bürgermeister Sekli beschließt der Gemeinderat die Einhebung der Kommunalsteuer in derselben Höhe wie im Jahr 2021.

Beschluss: einstimmig

- 10) Der Bürgermeister stellt den Antrag die maximale Höhe für den voraussichtlichen für das Haushaltsjahr 2022 notwendigen Kassenstärker (§ 82 Abs. 2 GemO) in der Höhe von 1/6 der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages von € 3.417.400 das sind € 569.500 (gerundet) festzulegen.

Zusätzlich wird die Erhöhung des Kassenstärkers gem. Gemeinderatsbeschluss vom 26.05.2020 weitergeführt.

Dabei sind die am 31.12.2020 tatsächlich in Anspruch genommenen bzw. aushaftenden, angehobenen Kassenstärker innerhalb von fünf Jahren schrittweise zurückzuführen.

Nach den fünf Jahren gelten die Höchstgrenzen des § 82 Abs. 2 GemO wieder uneingeschränkt. Die Rückführung der aushaftenden, angehobenen Kassenstärker erfolgt durch eine Fünftelung des am 31.12.2020 aushaftenden, angehobenen Kassenstärkervolumens

Das Kassenstärkervolumen für 2021 beträgt derzeit: € 427.500 + € 247.900 = € 675.400.

Das Kassenstärkervolumen für 2022 wird daher € 569.500 + 198.320 = € 767.820 betragen. .

Das Angebot der Hausbank, Raiffeisenbank Wildon-Preding, mit einem Fixzinssatz von 1,25 % für den Kreditrahmen wird angenommen.

Beschluss: einstimmig

- 11) Die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon plant für das Jahr 2022 eine Darlehensaufnahme für das Projekt Neubau Kindergarten, Zu- und Umbau der Volksschule und der Kinderkrippe. Das Gesamtvolumen des Darlehens beträgt € 4,400.000. In diesem Betrag sind Bedarfszuweisungen des Landes Steiermark inkludiert, weil eine Vorfinanzierung notwendig ist. Nachdem mit diesem Projekt bereits im Jahre 2021 begonnen wurde, ist für das Jahr 2022 ein Restbetrag in der Höhe von € 2,587.500 in den Voranschlag aufgenommen worden.

Die Darlehenstilgungen für die bestehende Darlehen betragen 2022 € 630.248.90.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Genehmigung der Darlehens- und Zahlungsverpflichtungen 2022.

Beschluss: einstimmig

- 12) Bürgermeister Sekli stellt den Dienstpostenplan 2022 vor und stellt den Antrag auf Genehmigung. Im Jahr 2022 sind 14,52 Dienstposten vorgesehen. Das ist eine Reduktion zum Vorjahr von 0,10

Beschluss: einstimmig

- 13) Bürgermeister Sekli stellt den Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung für das Jahr 2022 vor und stellt den Antrag diesen zu genehmigen.

Für das Haushaltsjahr 2022 sind einjährige Investitionsvorhaben in der Höhe von € 15.000,00 veranschlagt. Diese Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten werden durch Eigenmittel finanziert.

Der Teilbericht der mehrjährigen Investitionen sieht Ausgaben in der Höhe von € 5,674.500 vor.

Der Überblick über diese mehrjährigen investiven Einzelvorhaben wurde im Gemeinderat besprochen.

Beschluss: einstimmig

- 14) Bürgermeister Sekli informierte den Gemeinderat über den Voranschlag der Allerheiligen Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG für das Jahr 2022. Folgende Ausgaben (Betriebskosten und Darlehensrückzahlungen) sind geplant:

Sportplatz:	€ 76.600
Rüsthause Feiting:	€ 18.500
Rüsthause Allerheiligen:	€ 21.400

Beschluss: einstimmig

- 15) Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 besteht im Wesentlichen aus einem Ergebnis- und einem Finanzierungsvoranschlag. Der erstellte Voranschlag 2022 basiert auf den Daten der erfassten Vermögenswerte, Investitionszuschüssen und Fremdmittel der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon. .

Im Voranschlag 2022 der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon folgende Ergebnisparameter:

Ergebnisvoranschlag: SA0 (Nettoergebnis)	€ 321.700
Finanzierungsvoranschlag: Saldo 1 (Operative Gebarung)	€ 916.900
Finanzierungsvoranschlag: Saldo 5 (VA-wirksame Gebarung)	€ - 116.300

Nach eingehender Beratung und Besprechung stellt Bürgermeister Sekli den Antrag den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 zu genehmigen. Der Voranschlag 2022 wurde bereits in der letzten Sitzung des Prüfungsausschusses besprochen.

Beschluss: einstimmig

- 16) Der Bürgermeister stellt den Mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2022 bis 2026 dem Gemeinderat vor. Nach eingehender Diskussion über die finanzielle Entwicklung, den wirtschaftlichen Möglichkeiten und Risiken wird der vorgelegte Finanzplan genehmigt.

Beschluss: einstimmig

- 17) Auf Antrag von Bürgermeister Sekli hat der Gemeinderat folgende Transferzahlungen für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

Körperschaft/Verein	Buchungstext	VA-Stelle	Betrag 2021	Betrag 2022
FF Allerheiligen	Transferzahlung	1/163/7542	€ 6 500,00	€ 6 500,00
FF Allerheiligen	Kapitaltransferzahlung	1/163/774	€ 4 000,00	€ 4 500,00
FF Feiting	Transferzahlung	1/1631/7542	€ 6 000,00	€ 6 500,00
FF Feiting	Kapitaltransferzahlung	1/1631/774	€ 4 000,00	€ 4 500,00
Eisschützenverein	ESV Förderung	1/264/757	€ 400,00	€ 400,00
Kameradschaftsbund	Transferzahlung	1/061/757	€ 400,00	€ 400,00
Kulturverein KDA	Kulturförderung	1/329/757	keine Förd.	keine Förd.
Landjugend	Transferzahlung	1/061/757	€ 400,00	€ 400,00
Musikverein	Musikförderung	1/322/757	€ 3 700,00	€ 3 700,00
Musikverein	Musikjugendförderung	1/322/757	€ 1 900,00	€ 1 900,00
Sportverein	Transferzahlung	1/269/757	€ 3 500,00	€ 3 500,00
Sportverein	Sportplatzpflege	1/269/757	€ 4 000,00	€ 5 500,00
Tennisclub	Transferzahlung	1/265/757	€ 400,00	€ 400,00
Tennisclub	Sonderförderung Umbau	1/265/758	€ 3 000,00	€ 3 000,00
Berg- und Naturwacht	Subvention	1/060/726	€ 100,00	€ 100,00
Sparverein Biene	Neuantrag		keine Förd.	keine Förd.
Bogenschützenverein	Neuantrag		keine Förd.	keine Förd.
			<b>€ 38 300,00</b>	<b>€ 41 300,00</b>

Beschluss: einstimmig

- 18) Der Obmann der Fischergesellschaft Feiting, Siegfried Lechmann, hat mit Schreiben vom 14.10.2021 den Antrag gestellt den Pachtvertrag für das Fischwasser Stiefingbach ab 01.01.2022 um weitere 5 Jahre zu verlängern. Die Pachtbedingungen des laufenden Pachtvertrages werden übernommen.

Nach Beratung und Diskussion stellt Bgm. Sekli den Antrag, das Ansuchen der Fischergesellschaft Feiting zu genehmigen und das Fischwasser Stiefing weitere 5 Jahre, ab 2022, an die Antragsteller zu verpachten.

Beschluss: einstimmig

- 19) Mag. Karlheinz Pock als Besitzer des Grundstückes 1509/2, KG Allerheiligen, ist mit dem Ersuchen an die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon herangetreten, den Verlauf der Gemeindestraße 1616/1 (Stellweg), KG Allerheiligen, grundbücherlich an den tatsächlichen Straßenverlauf anzupassen. Das Vermessungsbüro Kukuvec aus Graz wurde mit der Vermessung beauftragt und hat einen Teilungsplan mit der GZ 17696-3B/21 vom 14.12.2021 erstellt. Als Ergebnis dieser Vermessung stellt Hr. Mag. Pock den Antrag die Trennfläche mit 71 m<sup>2</sup> von der Gemeinde Allerheiligen zu erwerben.



Bgm. Sekli stellt den Antrag diese Trennfläche zum angebotenen Preis von € 383,40 zu verkaufen.

Beschluss: einstimmig

- 20) Die Fläche für den Kinderspielplatz im Bereich der Sportanlage Allerheiligen wurde von Frau Maria Stannus verpachtet. Dieser Pachtvertrag läuft im Jahre 2021 ab und es wurde mit Frau Stannus vereinbart einen neuen Pachtvertrag zu erstellen. Bgm. Sekli erklärt dem Gemeinderat den neuen Pachtvertrag. Dieser sieht eine Laufzeit von 10 Jahren, dh. bis 30.09.2031 vor. Die Pacht beträgt jährlich € 900,--. Bgm. Sekli stellt den Antrag diesen Pachtvertrag zu genehmigen.

Beschluss: einstimmig

## 21) Allfälliges

Der Bgm. berichtet von:

- a) Der aktuellen Covid-Situation in Allerheiligen und dem geplanten Impfbus beim Gemeindeamt.
- b) Dem aktuellen Stand der Arbeiten beim Projekt Neubau Kindergartenneubau und Zubau Volksschule
- c) Einem Besprechungstermin im Jänner mit dem Planungsbüro Planconsort zu den Hochwassermaßnahmen in Siebing
- d) Aktuellem Stand der Umbauarbeiten der Arztpraxis in Allerheiligen 106.
- e) Planungsstand beim Ressourcenpark
  
- f) GR Kowald berichtet von der Möglichkeit einen Kurs zum Lebensraumberater zu absolvieren.
- g) Die Freiwilligen Feuerwehren bieten auch heuer wieder das Friedenslicht am 24.12. zur Abholung an.
- h) Für die Bevölkerung besteht die Möglichkeit Impf- und Genesungszertifikate im Gemeindeamt abzuholen.

Ende der Sitzung: 21:45